

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0030/17/3.8.1

Düsseldorf, den 16.03.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32,
42551 Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert mit Bescheid vom 20.12.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei (Fa. ILS Speth GmbH) auf dem Grundstück Industriestr. 21 - 23 in 42327 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html

Im Auftrag
gez. GAR Scholz

Entwurf/erstellt von:

20.12.2017

Az.: 53-01-100-53-0030/17/3.8.1

Bearb.1: Herr Scholz

Raum: 293

Tel.: 9144

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: Manfred.Scholz@brd.nrw.de

Fax:

2790

Haus: Cecillienallee 2

Kopf: Cecilienallee

- 1) Mit Empfangsbescheinigung
Firma
EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG
Langenberger Str. 32

42551 Velbert

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0030/17/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 10.04.2017 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 + 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 10.04.2017 auf dem Grundstück Industriestr. 21 - 23 in 42327 Wuppertal

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 435

Flurstück: 267/26, 279, 293, 310, 549 und 599

erteilt.

Antragsgegenstand:

- Umstellung von der Zinkschmelzanlage ZN SO 1 von Werk 2 in Werk 1 und Anschluss an die bestehende Emissionsquelle Q 1.1 im Werk 1 sowie Errichtung der Emissionsquelle Q 1.3 zum Ableiten der Brennerabluft,
- Rückbau von 2 Zink-Druckgussmaschinen (ZN 1 und ZN 23),
- Rückbau der Emissionsquellen Q 3.3 und Q 3.4 in Werk 2,
- Aufstellungsoptimierung der mechanischen Nachbearbeitung in Werk 2,
- Aufnahme von spezifischen Grenzwerten für die Emissionsquellen Q 1.2, Q 1.3, und Q 2.2 der Gasbrenner für die Zink- und Aluminiumschmelzen,
- Errichtung und Betrieb einer Strahlanlage in Werk 1 sowie Errichtung der Emissionsquelle Q 1.4 zum Ableiten der Strahlanlagenabluft und
- Nutzungsänderung gem. § 63 BauO NRW aufgrund der Verlagerung der Zinkschmelze von Werk 2 in Werk 1.

Die schmelzfähigen Maschinen in Werk 1 sind die beiden Schmelzöfen ZN SO 1 und ZN SO 2 und die Zink-Druckgussmaschinen ZN 4, ZN 5, ZN 10 und ZN 19. Alle weiteren Zink-Druckgussmaschinen werden ausschließlich mit Flüssigmetall beschickt.

Die theoretischen Kapazitäten der Gesamtanlage (Gesamtstandort) betragen nach Durchführung der Änderung weiterhin

Gießen von Nichteisenmetallen	114,2 t/d und
Schmelzen von Nichteisenmetallen	86,0 t/d

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] und die Herstellungskosten auf [REDACTED] (s. Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 13.11.2017) festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gebührenmindernd gewertet, dass der Genehmigungsantrag unter Einbeziehung eines Sachverständigen erstellt wurde (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein geringer Verwaltungsaufwand (durch Sachverständigen erstellt) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als Mittel anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine mittlere Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [REDACTED] festgesetzt wird.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 10.04.2017 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Industriestr. 21-23 in 42327 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 267/26, 279, 293, 310, 549 und 599 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen sowie einen Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der Veröffentlichung des Antrages und der Unterlagen abzusehen gestellt.

Am 22.05.2017 wurden der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Dezernate 53.3 (Überwachung) und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 3a des UVPG (alter Fassung) war auf Ihren Antrag vom 10.04.2017 festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG (alter und neuer Fassung) unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb war für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde vor dem 16.05.2017 (s. Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 UVPG) eingeleitet und mit abschließenden Prüfvermerk vom 09.06.2017 abgeschlossen.

Zusammenfassend war festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die voraussichtlichen Auswirkungen aufgrund der Lage im Industrie- und Gewerbegebiet und der bereits erfolgten Bebauung eng begrenzt sein werden und keine erheblich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu befürchten sind.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 10.04.2017 dargestellte Vorhaben (Sachstandsermittlungen im Kapitel 11 der Antragsunterlagen) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) in der aktuellen Fassung vom 08.11.2016 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Wuppertal und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts sowie Brand- und Immissionsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 02.06.2017 erteilt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG vom 10.04.2017 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

2) z. V. (53.01-100-53.0030/17/3.8.1)
i.A.

Auflistung der Antragsunterlagen

Ordner 1

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG der Fa. EMKA Beschlagteile GmbH vom 10.04.2017 (4 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (4 Blatt)
- 1.3. Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 (1 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 1 (4 Blatt)
- 1.5. Erläuterungen zum Antrag (7 Blatt)
- 1.6. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.7. Stellungnahme des Betriebsrat (1 Blatt)
- 1.8. Stellungnahme des Abfallbeauftragten (1 Blatt)
- 1.9. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.10. Nachweise über die Mitwirkung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (4 Blatt)
- 1.11. Zertifikat ISO 50001:2011 (1 Blatt)
- 1.12. Zertifikat ISO 9001:2008 (1 Blatt)
- 1.13. Zertifikat VDA 6.1:2010 (1 Blatt)
- 1.14. Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 (1 Blatt)
- 1.15. Übersichtskarte DTK25, Maßstab 1:25000
- 1.16. Übersichtskarte DTK5, Maßstab 1:5000
- 1.17. Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 (2 Blatt)
- 1.18. Anschreiben zum Antrag auf Nutzungsänderung (2 Blatt)
- 1.19. Formular Statistik für Baugenehmigungen (3 Blatt)
- 1.20. Inhaltsverzeichnis zum Nutzungsänderungsantrag (2 Blatt)
- 1.21. Formular Bauantrag (2 Blatt)
- 1.22. Formular Bauantrag, Baubeschreibung (4 Blatt)
- 1.23. Formulare Bauantrag, Betriebsbeschreibung (8 Blatt)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100.0030/17/3.8.1**

- 1.24.** Nutzflächenaufstellung (6 Blatt)
- 1.25.** Berechnung Bruttonauminhalt (5 Blatt)
- 1.26.** Stellplatznachweis (1 Blatt)
- 1.27.** Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:500
- 1.28.** Katasterkarte, Maßstab 1:1500
- 1.29.** Lageplan, Maßstab 1:5000
- 1.30.** Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B21.1i
- 1.31.** Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B23.1f
- 1.32.** Brandschutzkonzept Nr. 0610081 vom 02.09.2016 mit Ergänzung (1. Fortschreibung) vom 08.05.2017 und Ergänzung (2. Fortschreibung) vom 08.08.2017 (13 Blatt)
- 1.33.** Schreiben der Stadt Wuppertal vom 16.05.2017 (1 Blatt)
- 1.34.** Brandschutzkonzept Nr. 0810126 vom 02.09.2016 mit Ergänzung (1. Fortschreibung) vom 09.05.2017 und Ergänzung (2. Fortschreibung) vom 08.08.2017 (13 Blatt)
- 1.35.** Anlagen- und Betriebsbeschreibung (25 Blatt)
- 1.36.** Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 (1 Blatt)
- 1.37.** Blockfließbild, Zeichnungs-Nr. 4151-100C
- 1.38.** Verfahrensfließbild Aluminiumdruckguss, Zeichnungs-Nr. 4151-101B
- 1.39.** Verfahrensfließbild Zinkdruckguss, Zeichnungs-Nr. 4151-102D
- 1.40.** Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 (1 Blatt)
- 1.41.** Antrag Formular 2-8 (51 Blatt)
- 1.42.** Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 (1 Blatt)
- 1.43.** Zeichnung Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100, Zeich.-Nr. B21.1h
- 1.44.** Zeichnung Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100, Zeich.-Nr. B23.1e
- 1.45.** Kapitel 6 Schallimmissionsprognose vom 18.05.2017 (67 Blatt)

Ordner 2

- 2.1. Inhaltsverzeichnis Ordner 2 (1 Blatt)
- 2.2. Stellungnahme zur TA-Luft (8 Blatt)
- 2.3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des UVPG (17 Blatt)
- 2.4. Beschreibung der Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung (2 Blatt)
- 2.5. Inhaltsverzeichnis Kapitel 13 (1 Blatt)
- 2.6. Technische Unterlagen des Al-Schmelzofens (17 Blatt)
- 2.7. Technische Unterlagen des Zn-Schmelzofens (30 Blatt)
- 2.8. Betriebsanweisungen (15 Blatt)
- 2.9. Gefährdungsbeurteilung (41 Blatt)
- 2.10. Abfallmengen 2016 (1 Blatt)
- 2.11. Quotientenberechnung gem. Anhang 1 der 12. BImSchV (12 Blatt)
- 2.12. Gefahrstoffkataster (6 Blatt)
- 2.13. Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG, Relevanzprüfung vom 14.10.2016 (10 Blatt)
- 2.14. Sicherheitsdatenblatt Strahlmittel CHRONITAL (7 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht (Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal)

8. Bei Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 Satz 3 sind Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.
9. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung des Werks 2 soll der Privathydrant im Werk 1 (Industriestraße 21, Werk 1) mit angerechnet werden. Dieser Hydrant muss daher ständig nutzbar sein. Hierzu ist eine Baulasteintragung bei Unteren Bauaufsichtsbehörde Wuppertal erforderlich.

Die vorstehende Anforderung ist für Industriestr. 23 –Werk- 2 sicherzustellen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1

10. Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) ist die Sicherstellung der Zuluft ein wichtiger Bestandteil. Da das Bauvorhaben über Türen und Tore verfügt, die hierfür in Ansatz gebracht werden können, ist eine gewaltfreie Öffnung der Zuluftflächen von Außen sicherzustellen.

Hierzu ist nachfolgende Anforderung umzusetzen:

Zur Sicherstellung der zerstörungsfreien Öffnung der Türen und Tore ist ein VdS-anerkanntes Notschlüsselrohr (batteriegepuffert mit zusätzlichem Freischaltelement), das einen einzigen Türschlüssel für alle in Frage kommenden Türen und Tore enthält, vorzusehen.

Die Punkte a) und b) der beigefügten Erläuterung (sAnlage 4) sind diesbezüglich zu beachten. Insbesondere, dass das Notschlüsselrohr unter Punkt b) ausschließlich für einen einzigen überwachten Objektschlüssel geeignet ist.

Die vorstehende Anforderung ist für beide Werke –Industriestr. 21 Werk 1 und Industriestr. 23 Werk 2- sicherzustellen.

11. Sämtliche Tore und Türen, die als Zuluftflächen dienen, sind entsprechend von außen mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift

"Zuluftfläche RWA"

zu kennzeichnen.

Die Handauslösestelle der RWA ist ebenfalls von außen mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift

"Auslösestelle RWA"

zu kennzeichnen.

Die vorstehende Anforderung ist für beide Werke –Industriestr. 21 Werk 1 und Industriestr. 23 Werk 2- sicherzustellen.

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1**

12. Die Tore für die Zuluft müssen sich bei Stromausfall auch manuell öffnen lassen (z.B. über einen Kettenzug vom Boden aus).

Die vorstehende Anforderung ist für beide Werke –Industriestr. 21 Werk 1 und Industriestr. 23 Werk 2- sicherzustellen.

13. Für das Objekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Nähere Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen erhalten Sie, wenn sie eine Email an feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de mit dem Stichwort „Richtlinie“ in der Zeile Betreff an uns senden.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal vor der Erstellung eines Entwurfes mit der Abteilung Einsatz und Organisation Herr Schucka, Tel.: 563- 1312 abzustimmen.

Die vorstehende Anforderung ist für beide Werke –Industriestr. 21 Werk 1 und Industriestr. 23 Werk 2- sicherzustellen.

14. **Hydrantenprüfung von Privathydranten im Werkgelände**

Hydranten sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 331 und W 392 der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) in einem Turnus von vier Jahren zu überprüfen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Die Betreiberin/der Betreiber hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Die vorstehende Anforderung ist für Industriestr. 21 Werk 1 sicherzustellen.

C. Nebenbestimmungen zum Umweltrecht

15. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) ist so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen führen:

- a) Im vom Bebauungsplan Nr. 968 V der Stadt Wuppertal festgelegten Industriegebiet
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 70 dB(A) |
| nachts | 70 dB(A) |
- b) An den Wohnhäusern Industriestrasse 20 und 18
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 70 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |
- c) An den Wohnhäusern Am Thurn 54 und 56
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 55 dB(A) |
| nachts | 40 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00Uhr.

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1**

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 16.** Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration an Luftverunreinigungen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle 1.1 (Schmelzöfen Zn SO1 und Zn SO2)

staubförmige Emissionen 5 mg/m³

Quelle 1.2 (Schmelzöfen Zn SO2, Feuerungsabgase)

Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m³

Quelle 1.3 (Schmelzöfen Zn SO1, Feuerungsabgase)

Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m³

Quelle 1.4 (Muldenbandstrahlanlage)

staubförmige Emissionen 5 mg/m³

davon

Stoffe der Ziffer 5.2.2 TA-Luft

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni –Kl. II- 0,5 mg/m³

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr –Kl. III- 1 mg/m³

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn –Kl. III- 1 mg/m³

Summe der Stoffe der Klasse III Ziffer 5.2.2 TA Luft 1 mg/m³

Summe der Stoffe der Klasse II und III Ziffer 5.2.2 TA Luft 1 mg/m³

Quelle 2.2 (Aluminiumschmelzofen, Feuerungsabgase)

Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid 0,12 g/m³

Quelle 2.3 (Aluminiumdruckgießmaschinen)

staubförmige Emissionen 20 mg/m³
organische Stoffe angegeben als C-gesamt 50 mg/m³

17. Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 16.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

18. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 16. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1**

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1

- 19.** Das ist Abgas vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Die Schornsteine müssen mindestens
Quelle Q 1.1 = 18,5 m,
Quelle Q 1.2 = 10,0 m,
Quelle Q 1.3 = 10,0 m,
Quelle Q 1.4 = 6,2 m (s. Berechnung Antrag Kap. 10.4),
Quelle Q 2.2 = 13,0 m,
und Quelle Q 2.3 = 18,8 m über Flur hoch sein.
Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 10 m/s betragen.
- 20.** Die Schornsteinmündung darf nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
- 21.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger und voll funktionsfähiger Absaugung betrieben werden.
Bei Störungen an den Absauganlagen sind die angeschlossenen Produktionsanlagen und -einrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit der Anlage zurückzufahren, falls nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Festlegungen der Nebenbestimmung Ziffer Nr. 16 eingehalten werden können.
- 22.** Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich –ggf. fernmündlich– anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-53-0030/17/3.8.1

- 23.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).

6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1

7. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch im Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100m neben der BAB bedürfen Anträge der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

8. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können, z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.

9. Der Zustand des Geländes zwischen Bauvorhaben und der Autobahn darf ohne Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, auch später nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie für die nachträgliche Einrichtung von Außenbeleuchtungen.

10. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiedereinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1**

Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

11. Auf die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 wird hingewiesen.

12. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

13. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1

14. Sollte es im Rahmen der Bauausführung zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept haben, so sind die Nachträge nach Fertigstellung des Bauvorhabens in ein überarbeitetes Gesamt-Brandschutzkonzept einzuarbeiten und der Feuerwehr der Stadt Wuppertal zur Dokumentation und Durchführung der späteren Brandschau nachzureichen.
15. Das unter Punkt 0.5 und Punkt 19 im Brandschutzkonzept angeführte FSHG (Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz) ist seit dem 1. Januar 2016 außer Kraft gesetzt. Hierfür wurde das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.
16. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen (§ 57 (5) BauO NRW).
17. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (§ 75 (7) BauO NRW). (siehe beiliegendem Vordruck).
18. Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin / des Bauleiters und der Fachbauleiterin / des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 (5) BauO NRW).

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1

19. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 (8) BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegender Vordruck). (§ 82 (2) BauO NRW).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 (2) BauO NRW gestellt werden.

20. Die Errichtung oder die Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die ihr Fachunternehmer vorhält.
1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
 2. Feuerungsanlagen (siehe § 43 (1) BauO NRW)
 - a) in Serie hergestellt Blockheizkraftwerke,
 - b) in Serie hergestellte Brennstoffzellen,
 3. Wärmepumpen,
 4. Ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis 5 m³ Fassungsvermögen,
 5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
 6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden sind (§ 65 (1) Nr. 12 BauO NRW),
 7. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1**

Die Bauherrin / der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin / dem Unternehmer oder der Sachverständigen / dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 (7) BauO NRW bleibt unberührt.

21. Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 (2) Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung.

Bei der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherrn insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu Bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selber wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1

- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z.B. Absturzgefahren höher 7m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor der Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird.
22. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z.Z. geltenden Fassung ist zu beachten.
23. Wenn durch die Baustelleneinrichtung Gehwege, Fahrbahnen oder andere öffentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis durch das Ressort 104 –Straßen und Verkehr- der Stadt Wuppertal erforderlich.
24. Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der z.Z. gültigen Fassung ist zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1

25. Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:
- Der Standsicherheitsnachweis, der von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 (2) BauO NRW).
 - gleichzeitig ist die / der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die / der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 (6) BauO NRW).
26. Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§ 82 (4) BauO NRW):
- Eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung.
- Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungsnahme des Gebäudes (§ 82 (4) BauO NRW).
27. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Ziffer 12) durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53-01-100-0030/17/3.8.1**

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.